

Reichsbürger haben ihre eigenen Ausweise; sie nennen das Dienstausweise, obwohl sie hoheitlich Beamtenausweise tragen müßten. Somit ist der Straftatbestand der Amtsanmaßung nach §132 StGB gegeben. Dies ist unverzüglich zur Anzeige zu bringen!

Auf Angebote sowie Anschreiben von Reichsbürgern, welche die nachfolgenden Gesetze in Anwendung bringen wollen, wird dringend empfohlen nicht zu reagieren und unverzüglich Strafanzeige bei den Alliierten und dem Internationalen Gerichtshof zu erstatten.

Die Anwendung von NAZI-Gesetzen ist seit dem 20.09.1945 bei Strafe verboten.

Aktuelle Liste der durch die Bundesrepublik Deutschland angewandten NAZI-Gesetze und -Normen		
Datum	Abkürzung	Langtext
06.04.1933	<b>SparkGiroVerbG</b>	Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband
09.06.1933	<b>AuslVerbindIG</b>	Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland
21.06.1933	<b>WG</b>	Wechselgesetz
28.06.1933	<b>GewBezG</b>	Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförd. Frachtlücken
14.08.1933	<b>ScheckG</b>	Scheckgesetz
12.09.1933	<b>RKonkordatBek</b>	Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl
22.12.1933	<b>RAusIDRBest</b>	Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten
27.02.1934	<b>VwVereinfG</b>	Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung
08.03.1934	<b>LVBek 1934</b>	Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung betreff Lebensversicherung
08.03.1934	<b>UHVBeK 1934</b>	Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung betr. Unfall und Haftpflicht
08.03.1934	<b>SVBeK 1934</b>	Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung betreff Sachversicherung
09.03.1934	<b>MietPfG</b>	Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen
05.06.1934	<b>KVBek 1934</b>	Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung betreff Krankenversicherung
<b>16.10.1934</b>	<b>EstG</b>	<b>Einkommensteuergesetz</b>
16.10.1934	<b>BewG</b>	Bewertungsgesetz
04.12.1934	<b>LagerstG</b>	Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten
13.12.1934	<b>UrhRSchFrVerlG</b>	Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht
14.12.1934	<b>LagerstGDV</b>	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten
04.01.1935	<b>RSiedlGErgG 1935</b>	Gesetz zur Ergänzung d. Reichssiedelungsgesetzes
08.08.1935	<b>GBV</b>	Verordng. zur Durchführg. d. Grundbuchordng.
13.12.1935	<b>RBerG</b>	Rechtsberatungsgesetz. Aufgehoben 1.Juli 2008
07.01.1936	<b>RHStVtrSWEDV</b>	Verordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen dem Dt. Reich und dem Königreich Schweden über Amts- und Rechtshilfe
08.03.1936	<b>MittelweserG</b>	Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser
05.05.1936	<b>GebrMG</b>	Gebrauchsmustergesetz
05.05.1936	<b>PatG</b>	Patentgesetz
26.06.1936	<b>SchVerschrFrdWäG</b>	Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschrbg.
15.09.1936	<b>WZGBek 1936-09-15</b>	Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf- und Gewährzeichen
20.10.1936	<b>RHStAbkFINDV</b>	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zw. dem Dt. Reich und der Republik Finnland
01.12.1936	<b>GewStG</b>	Gewerbesteuerergesetz

29.12.1936	<b>WpSchCHEGDV</b>	Verordnung z. Durchführung u.Ergänzung des Gesetzes zum Schutze d.Wappens d.Schweizer Eidgenossenschaft
30.01.1937	<b>AktG</b>	Aktiengesetz. Anmerkng: Neufassung vom 06.09.1965 durch nicht legitimierte Gesetzgeber
04.02.1937	<b>DepotG</b>	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
06.03.1937	<b>WZG§35GBRBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
<b>11.03.1937</b>	<b>JBeitRO</b>	<b>Justizbeitreibungsordnung</b>
18.05.1937	<b>VollstrAbkITAAV</b>	Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens üb. d. Anerkennung gerichtl.Entscheidg.
03.06.1937	<b>WZGBek 1937-06-03</b>	Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Prüfzeichen
30.06.1937	<b>ElbVwGrHmbV</b>	Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiet Groß-Hamburg
13.07.1937	<b>VersStDV 1960</b>	Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung
12.08.1937	<b>HRV</b>	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)
03.11.1937	<b>VermhDAusbV</b>	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
04.01.1938	<b>WZG§35IRLBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
05.01.1938	<b>NamÄndG</b>	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ( <i>dazu weitere Informationen siehe rechts</i> )
07.01.1938	<b>FamNamÄndGDV1</b>	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
03.02.1938	<b>WZG§35NLDBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
11.02.1938	<b>WZG§35CANBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
27.07.1938	<b>SpielbkV</b>	Verordnung über öffentliche Spielbanken
31.07.1938	<b>TestG</b>	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
08.09.1938	<b>EVO</b>	Eisenbahn- Verkehrsordnung
23.11.1938	<b>RRHErl</b>	Erlaß üb.d.Ernenng. d.Beamten u.d.Beendig. d.Beamtenverhältnisses i. Geschäftsbereich d.Rechnungshofes
22.12.1938	<b>HypFällV</b>	Verordnung zur Regelung d.Fälligkeit alter Hypotheken
31.12.1938	<b>ElbVwHHmbV</b>	Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg
17.02.1939	<b>HeilprG</b>	Heilpraktikergesetz
18.02.1939	<b>HeilprGDV1</b>	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung d. Heilkunde ohne Bestallung
20.02.1939	<b>RHStAbkITADV</b>	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zw. d. Deutschen Reich und dem Königreich Italien
31.05.1939	<b>RHIGRCAbkAV</b>	Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe
15.06.1939	<b>RBkG</b>	Gesetz über die Deutsche Reichsbank
28.06.1939	<b>RHIGRCAbkBek</b>	Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe
30.06.1939	<b>SchVermssgIntVs</b>	Internationale Vorschriften über die Schiffsvermessung
04.07.1939	<b>VerschG</b>	Verschollenheitsgesetz
28.07.1939	<b>WZGBek 1939-07-28</b>	Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Prüfzeichen
28.08.1939	<b>PrisenO</b>	Prisenordnung
28.08.1939	<b>PrisenGO</b>	Prisengerichtsordnung
07.05.1940	<b>MündelPfandBrV</b>	Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen
12.05.1940	<b>LiBiUrhFrVerlG</b>	Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht
20.06.1940	<b>WZG§35CHEBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
26.07.1940	<b>GBWiederhV</b>	Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter od. abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden
02.08.1940	<b>RBkPräsErl</b>	Erlaß über die Ermächtigung des Präsidenten der Dt. Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern
12.10.1940	<b>WZG§35NFKBek</b>	Bekanntmachung zu §35 des Warenzeichengesetzes
15.11.1940	<b>SchRG</b>	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen
19.12.1940	<b>SchRegO</b>	Schiffsregisterordnung
04.03.1941	<b>KAEAnO</b>	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser

Aus Platzgründen die folgenden Gesetze nur in der Benennung ihrer Abkürzungen:

19.5.1941 - 7.12.1944: **KnVAusbauV**; **UrkErsV**; **A/KAE**; **ErwZulG**; **IMFAbk**; **IBRDABk**; **WaskWV**; **IntZLuftAbk**



**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

## Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

### NamÄndG

Ausfertigungsdatum: 05.01.1938

### Vollzitat:

"Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art.54G v. 17.12.2008 I 2586

### Eingangformel

Die Reichsregierung<sup>(2)</sup> hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich<sup>(2)</sup> hat, kann auf Antrag geändert werden.

zu (2) Anmerkungen:

*Dieser o.g. Gesetzesausschnitt vom NamÄndG (§1) stammt aus der NAZI-Zeit und findet immer noch Anwendung. Die berechtigte Frage hierzu lautet: Sind die Vertreter des Bundesministeriums der Justiz etwa die Reichsbürger ???*

*Informieren Sie sich ... das ist wichtiger denn je! Wer Bescheid weiß, dem kann nichts mehr vorgemacht werden.*

Deutsche Friedensbewegung

www.gemeinde-neuhaus.de

# Geht in unserem Heimatland Deutschland

## noch alles mit rechten Dingen zu ???

# Was ist los in unserem "Rechtsstaat-BRD" ?

## Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft –

### Was gilt denn noch in Deutschland ....?

*von Volker Schöne ( Deutsche Polizeigewerkschaft vom 28.9.2011)*

**Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden? Wo stehen wir eigentlich?**

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibelegschaft eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens<sup>(1)</sup> und der Demografie. Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität! Eine Super-Analogie! Mehr Mathematiker in die Regierung! Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.

**Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.**

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern. Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute. Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.

- Und wie geht es der breiten Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten? Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechensrate zu mindestens 25% rückläufig gestaltet (*Anmerkung: das war in 2010/2011*). Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der

Krankenstand, besonders der jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas tafter sein, sie zählen einfach die Totensonntage. Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!? Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten.

Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat<sup>(2)</sup> kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm. Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen. Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis“ noch eins einzuschenken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn<sup>(2)</sup> ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben. Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern. Ich war beim Packen der Begrüßungsmappen für die Neuankömmlinge beteiligt. Es waren nur 250 Mappen. Und das nicht weil wir nicht ausreichend Mappen hatten oder wir nicht zählen können.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren. „Geniale Vordenker“ sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten. Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem begrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt euch das mal vor.

-----

*zu (1) Anmerkungen:*

*Könnte es sein, dass POLIZEI die hohen Lohnkosten senken muß, um Gewinne einzufahren, ähnlich dem Stellenstreichen bei Großkonzernen?*

*Könnte es sein, dass Volker Schöne, zu dessen mutigem Appell man den Hut ziehen darf, zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass POLIZEI als Wortmarke beim Deutschen Patentamt- und Markenamt unter der RegNr. 30243782 eingetragen wurde und das deren Inhaber der Freistaat Bayern ist, vertreten durch den Staatsminister des Innern? Die Frage sei an dieser Stelle erlaubt: Was hat ein “Staat“ für ein kommerzielles Interesse am Schutz des Wortes POLIZEI, welches doch eigentlich “von Amts wegen“ hoheitlich geschützt sein müßte? Kommerz ? Liegt da etwa Gewinninteresse vor, wenn das Bayrische Innenministerium Lizenzgebühren von allen anderen Bundesländern und der “BRD“ verlangt?*

*Könnte es sein, dass POLIZEI handelsrechtlich handeln muß, wie sein “Dienstherr“, das von den Alliierten eingesetzte Verwaltungskonstrukt “BRD“? Und könnte das handelsrechtliche Gewinnstreben der Grund dafür sein, dass so viel “geblitzt“ wird - und das teilweise sehr hinterhältig - um Gelder von den Autofahrern abzukassieren?*

Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern. Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß. Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen. Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé. Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben.

Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren? Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

“...Artikel 67 **Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 49 **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO § 1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu); § 1 (aufgehoben)...“

„...Artikel 57 **Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben...“

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt? Richtig! Der **Geltungsbereich. In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!** Ist das ein wichtiger Umstand? Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

**„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG! Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl1964, 147)!**

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu

können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O) (BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)...“

**Welches Gesetz gilt dann nun?**

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

**Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?**

Ich weiß es leider nicht. Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten. Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

**Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen, ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen, warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert? Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.**

**Für wen soll das dann gut sein? (im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2. BMJBBG) durch eine doppelte Verneinung zum Besatzungsrecht jenes wieder hergestellt)**

**Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst...**

Volker Schöne, Landesvorstand

**Handlungsanleitung über den Umgang mit “Reichsbürgern”**

Reichsbürger sind Personen, die NS-Gesetze und Normen in Anwendung bringen wollen, gültige Gesetze nicht anerkennen und diese willkürlich ignorieren.

**Daher folgende Empfehlungen:**

Gespräche mit Reichsbürgern sind nicht zielführend, man sollte sich auf keine Diskussionen einlassen.

Reichsbürger haben eine irrige Rechtsauffassung. Sie verweigern rechtsgültige Unterschriften nach §126 BGB. Wer im Auftrag u./o. mit einer Paraphe unterschreibt, entzieht sich der Haftung und der Rechtmäßigkeit des Schreibens. Schreiben ohne Unterschrift haben generell keine Rechtswirksamkeit.

Reichsbürger argumentieren oft: “Das brauche ich nicht, das ist ihre Rechtsauffassung, das war schon immer so ...” und so weiter.